

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nr. 251.

Mittwoch den 8. September.

1858.

### General-Berordnung

an sämmtliche Gerichtsämter des Leipziger Kreis-Directions-Bezirks,  
die Unterbringung von Lehrlingen bei Dorfmeistern betreffend.

Um die durch das Bedürfnis gebotene Unterbringung von aus den Landes-Erziehungs- und Besserungs-Anstalten beurlaubten Jöglungen als Lehrlinge bei Dorfhandwerkern möglichst zu erleichtern, hat das Königliche Ministerium des Innern es für angemessen erachtet, anzuordnen, daß von den Gerichtsämtern in den Fällen, wo Dorfhandwerkmeister um Dispensation zur Annahme von Jöglungen der obgedachten Anstalten, welche durch Vermittelung der Direktionen der letztern bei ihnen untergebracht werden, als Lehrlinge nachsuchen, sportel- und stempelfrei expediert werden.

An die Gerichtsämter des Leipziger Kreis-Directions-Bezirks ergeht daher hierdurch Verordnung, sich in vorkommenden Fällen hiernach gehüthend zu achten.

Leipzig, am 27. August 1858.

Königliche Kreis-Direktion.

Stimme.

v. Abendroth.

### Bekanntmachung,

die Anmeldung neuer Schüler in die vereinigte Rathes- und Wendlersche Freischule, so wie in die Schule des Arbeitshauses für Freiwillige betreffend.

Diesenigen Eltern, Pflegedltern und Vormünder, welche für nächste Ostern um Aufnahme ihrer Kinder oder Pflege befohlenen in die vereinigte Rathes- und Wendlersche Freischule oder in die Schule des Arbeitshauses für Freiwillige bei uns anzusuchen gesonnen sind, haben ihre Gesuche von jetzt an bis spätestens

den 20. September d. J.

auf dem Rathause in der Schulgelder-Einnahme persönlich anzubringen und die ihnen vorgulegenden Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten, auch die Zeugnisse über das Alter des angemeldenden Kindes, so wie darüber, daß demselben die Schutzposten mit Erfolg eingepfist worden, gleichzeitig mitzubringen.

Noch wird aber bemerkt, daß nur die Kinder aufgenommen werden, welche nächste Ostern das achte Lebensjahr nicht überschritten haben, und daß daher jede diesem Erfordernisse nicht entsprechende Anmeldung unberücksichtigt bleiben muß.

Nach erfolgter Prüfung wird die Bekanntmachung der beschlossenen Aufnahmen in der bisherigen Maße erfolgen.

Leipzig, den 22. Juli 1858.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Berger.

### Bekanntmachung.

1) Die vierjährige Leipziger Messe beginnt den  
27. September  
und endigt mit dem  
16. Oktober.

2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten und den K. R. Österreichischen Staaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen ausschängen.

3) Gleiche Berechtigungen haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.

4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Ausschängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger außerer, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thaler verboten.

5) Gedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Meßlokationen in der Woche vor der Bottcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.

6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufslokales wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zumüberhandlung, mit einer Geldstrafe von 25 Thalern belegt.

7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten und den K. R. Österreichischen Staaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Meßwoche, also vom Einlaufen bis zum Auslaufen der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.